

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 77 (1997)
Heft: 4

Rubrik: Positionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ulrich Pfister

ZWIELICHTIGE INDISKRETIONEN

Mit wehmütiger Bewunderung hat ein Divisionskommandant die gelungene Geheimhaltung der Novartis-Fusion zum Vergleich herangezogen, als er vom Vorschlag zur Wahl in die oberste Armeeführung noch vor der persönlichen Orientierung durch den Departementschef von einem Journalisten Kenntnis erhielt. Selbstverständlich hätten die personellen Vorentscheide, die ein überblickbares Leitungsgremium zu treffen hat, bis zur Wahl durch den Bundesrat drei Wochen später vertraulich bleiben müssen. Aber bereits die Entscheidungsstruktur in der grossen Verwaltung hat offensichtlich manche Stellen, die leicht undicht werden. Das Phänomen ist in der Wirtschaft keineswegs unbekannt; bei besonders brisanten Vorhaben können in Unternehmungen jedoch massgeschneiderte, geschlossene Projektstrukturen bereitgestellt werden.

Indiskretionen kommen immer wieder vor; einige spektakuläre Fälle in jüngster Zeit haben indes die Diskussion belebt und scheinbar grundlegende Gegenpositionen profiliert: auf der einen Seite die Medien als Anwälte des öffentlichen Interesses an uneingeschränkter Information, auf der andern Seite die Informationshüter, die aus mannigfachen Gründen Regeln für die Bekanntgabe von Informationen verfügen und praktizieren. Aus der Sicht der Informationshüter ist es beispielsweise sinnvoll, dass der Inhalt eines Entscheids erst dann publiziert wird, wenn dieser von den verantwortlichen Stellen getroffen worden ist. In der Regel haben zuvor die interessierten Kreise Stellung und Einfluss nehmen können. Im unmittelbaren Vorfeld der Entscheidung dienen Indiskretionen oft nur noch dem letzten Versuch der Obstruktion. Wer sie weiterträgt, lässt sich gewollt oder ungewollt instrumentalisieren von einer Opposition, die mit unsauberem Mitteln operiert. Auf der anderen Seite können zahllose Beispiele genannt werden, wonach unangenehme Informationen verschwiegen oder unvollständig und tendenziös wiedergegeben wurden. Es ist Aufgabe der Medien, Transparenz zu schaffen, wo öffentliche Interessen im Spiel sind, und alle wesentlichen Informationen darzulegen, die für den demokratischen Meinungsbildungsprozess notwendig sind. Oft sind Indiskretionen der einzige Weg, um Machtausübung durch manipulierte Information zu verhindern.

So bleibt die Debatte im Grundsätzlichen unentschieden. Um so kritischer wird man den Einzelfall be-

urteilen müssen. An der Publikation des Berichts von Botschafter Jagmetti zur Holocaust-Angelegenheit beispielsweise war nicht die Indiskretion verheerend, sondern die inkompetente, reisserisch verzerrte journalistische Bearbeitung. Daran lässt sich auch eine Gefahr ablesen, die vor allem Journalisten vor eine Gewissensfrage stellt. Im Konkurrenzkampf der Medien ist der *Primeur*, die Exklusivität, die oft nur durch eine Indiskretion zustande kommt, ein Wert von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Wenn die Indiskretion seitens des Informanten einen bestimmten Zweck verfolgt, lässt sich der willfährige Journalist dafür einspannen. Wenn andererseits ein Journalist existentiell auf nicht offizielle Quellen angewiesen ist, fragt man sich gelegentlich, mit welchen Mitteln diese Quellen erschlossen werden.

Unbestritten ist, dass die strafrechtliche Sanktion bei der Verbreitung geheimer amtlicher Informationen heute den Falschen, nämlich den Journalisten bedroht. Eine Gesetzesrevision ist in Vorbereitung. Für den Journalisten stellen sich ethische Fragen, wenn er mit Indiskretionen umgeht. Wenn Amtsgeheimnisse verletzt werden, sind jedoch primär die Geheimnisträger zur Rechenschaft zu ziehen. Das ist, wie eingangs geschildert, ein weites Feld. Das triste Bild, das heute vor allem die Bundesverwaltung in dieser Hinsicht bietet, könnte vermutlich aufgehellt werden, wenn drei Grundsätze vermehrt beachtet würden: *erstens* das Bekenntnis zur Informationspflicht, das nur aus zwingenden Gründen eingeschränkt wird, *zweitens* die Behandlung zeitlich bedingter Geheimnisse in möglichst kleinen Kreisen und in möglichst kurzen Fristen und *drittens* die Disziplinierung der Geheimnisträger mit verbindlichen Regeln und unerbittlichen Sanktionen.

Die Informationskonsumennten können oft kaum mehr unterscheiden, was sie welchen Kanälen verdanken. Die direkte Demokratie lebt von Informationsbruchstücken aller Art und Qualität und davon, dass aus diesen Bruchstücken Zusammenhänge erkennbar werden. Dazu trägt das Geschäft mit Informationen und Indiskretionen Wesentliches bei. Zu hoffen bleibt, dass die Medien, die dieses Geschäft betreiben, ihr Tun und Lassen nicht allein unter kommerziellen, sondern auch unter ethischen Gesichtspunkten abwägen. ♦

Peter Ruch

DIE RÖMISCHE KURIE UND DAS WEIBLICHE EI

Das Empfängnisverhütungsverbot der römisch-katholischen Kurie steht gegenwärtig nicht im Vordergrund des Interesses. Brisant ist es jedoch unvermindert, und die Ruhe, welche das Thema umgibt, bietet Gelegenheit, einige Hintergründe auszuleuchten.

Wer in den Annalen des Empfängnisverhütungsverbots blättert, stösst auf die Enzyklika «Humanae Vitae», welche von Papst Paul VI. im Jahr 1968 erlassen wurde. Die Schlüsselstelle dieses Rundschreibens und damit der Kulminationspunkt des ganzen Themas lautet: «Das menschliche Leben ist heilig», erinnert Johannes XXIII., «von seinem Aufkeimen an verlangt es das unmittelbare schöpferische Eingreifen Gottes.» – In Übereinstimmung mit diesen Leitsätzen der menschlichen und christlichen Auffassung über die Ehe, müssen Wir erneut erklären, dass die direkte Unterbrechung des bereits eingeleiteten Zeugungsvorganges und vor allem die direkt gewollte und herbeigeführte Schwangerschaftsunterbrechung, auch wenn sie aus therapeutischen Gründen geschieht, als erlaubte Wege der Geburtenregelung absolut auszuschliessen sind.» Am meisten fällt auf, dass Empfängnisverhütung und Schwangerschaftsunterbrechung in einem Atemzug genannt werden. Das kann in einem Dokument, bei dem jedes Wort auf die Goldwaage gelegt wurde, kein Zufall sein. Die Verknüpfung von Empfängnisverhütung und Abtreibung tritt auch in anderen Schriften zutage, so in den Texten des II. Vatikanischen Konzils: «Manche wagen es, für diese Schwierigkeiten unsittliche Lösungen anzubieten, ja sie scheuen selbst vor Tötung nicht zurück» (Gaudium et spes, Nr. 51). Selbst wer für das Abtreibungsverbot einsteht, oder wer gar Vorbehalten gegenüber der Empfängnisverhütung etwas abgewinnen kann, ist verwundert über diese stets wiederkehrende Gleichsetzung. Denn diese läuft auf eine Gleichsetzung des Embryos mit dem Sperma hinaus. Dass dazwischen ein qualitativer Unterschied klafft, weiss jeder Viertklässler. Was veranlasst also die Kurie, über diesen Unterschied so hartnäckig hinwegzusehen?

In der Enzyklika «Humanae vitae» wird der Kirchenvater Thomas von Aquin zwar nur einmal erwähnt. Indessen war sein scholastisches Naturrecht für sie ebenso wegweisend wie für alle anderen kurialen Verlautbarungen. Das bestätigt auch das Rundschreiben von Papst Johannes Paul II. aus dem Jahr 1993, in welchem Thomas als meistzitierte Autorität unbestritten ist. Indem die römische Kurie auch in

humanbiologischen Fragen auf Thomas zurückgreift, verharret sie bei der uralten Analogie, wonach der Geschlechtsakt einem Säevorgang entspricht: So wie der Bauer Samenkörner in den Ackerboden wirft, «wirft» der Mann seinen Samen in den weiblichen Schoss. Es ist der Koran, der diese Auffassung am deutlichsten auf den Punkt bringt: «Eure Frauen sind euch ein Acker. Gehet zu eurem Acker, wann immer ihr wollt» (Sure 2, Vers 223). Das Bild mag für manche Männer verlockend sein; aber es ist falsch. Pflanzliche Körner sind ja längst befruchtet, wenn sie auf die Erde fallen. Beim Sperma dagegen steht die Befruchtung noch bevor, und seine Chance, jemals auf ein Ei zu stossen, ist erst noch extrem gering. Das Sperma ist kein Same, und das ganze Gerede von Fortpflanzung, Aufkeimen und ähnlichem ist irreführend. Die Bibel, obgleich selbstverständlich auch sie vom Erkenntnisstand ihrer Zeit ausgeht, bietet an keiner Stelle Anlass, diesen Erkenntnisstand zu mumifizieren. Es erhebt sich daher der Verdacht, die römische Kurie klammere sich wider besseres Wissen an vergangene Weisheiten, um ihre Dogmen – den Mythos der Unfehlbarkeit – über Wasser zu halten.

Aristoteles, der philosophische Vater des thomistischen Denkens, vertritt an mehreren Stellen seines Werkes die Theorie, jedes Ding habe zwei Ursachen, Form und Materie. «Denn das, was wird, wird sich immer so scheiden lassen, dass das eine dies, das andere jenes ist, ich meine aber: das eine die Materie, das andere die Form» (Aristoteles, Metaphysik, 7. Buch). – Thomas, im Bestreben, sämtliche Phänomene auf ein paar wenige ontologische Prinzipien zurückzuführen, übertrug diese Theorie auf den Zeugungsvorgang. Er sah im Mann die höhere *Causa formalis* und in der Frau die niedrigere *Causa materialis*. «Hinsichtlich der Einzelnatur ist die Frau etwas Mangelhaftes und Zufälliges. Denn die aktive Kraft, welche im männlichen Samen ist, zielt darauf ab, etwas sich vollendet Ähnliches hervorzubringen, gemäss dem männlichen Geschlecht. Wird aber eine Frau gezeugt, so ist dies entweder wegen einer Schwäche der aktiven (d. h. männlichen) Kraft, oder wegen irgendeiner Unordnung der Materie (d. h. der Frau) oder wegen irgendeiner anderen Veränderung von aussen her, wie ich vermute, we-

gen der Südwinde, welche feucht sind...» (Thomas von Aquin, Summa theologiae, Quaestio 92,1). Thomas zementierte somit die verfehlte Analogie Sperma/Frauenleib = Same/Acker. Zwar räumt er anschliessend ein, dass die Frau zum Werk der Zeugung eingesetzt und insofern nicht bloss etwas Zufälliges sei. Das ändert jedoch nichts daran, dass sie als *Causa materialis* von geringerem Wert ist als der Mann. Hier liegt denn auch der Grund dafür, dass die römische Kurie 700 Jahre später immer noch an der Gleichsetzung des Spermias mit einem Samen und folgerichtig an der Quasi-Gleichsetzung von Empfängnisverhütung und Abtreibung festhält.

Im Laufe der Jahrhunderte merkte man, was eigentlich schon Thomas und seine Zeitgenossen hätten merken können, nämlich dass Kinder ebenso häufig ihrer Mutter gleichen wie dem Vater. Die Auffassung, dass am Anfang der Embryonalentwicklung nicht das Spermium, sondern das vom Spermium befruchtete Ei steht, setzte sich im 17. Jahrhundert allgemein durch. Im Jahr 1827 gelang dem Anatomen und Anthropologen Carl Ernst von Baer der mikroskopische Nachweis des Säugetier-Eies. Diese wissenschaftliche Leistung wurde ausserhalb der Fachwelt kaum zur Kenntnis genommen. Sie besiegelte ja auch bloss eine Auffassung, an der ohnehin kein Zweifel mehr bestand.

Heute stellt sich die Frage, wie lange es noch dauert, bis die römisch-katholische Kurie (nicht Kirche!) das weibliche Ei rehabilitiert. Nimmt man den Werdegang Galileo Galileis zum Massstab, so dürfte dieser Schritt schätzungsweise im Jahr 2180 erfolgen. Nun wird die Sache komödiantisch. Weniger komödiantisch sind die Folgen: Die Quasi-Gleichsetzung von Empfängnisverhütung und Schwangerschaftsabbruch hat nämlich durchaus nicht den gewünschten Effekt, die Empfängnisverhütung zu dramatisieren, sondern bewirkt das Gegenteil: Sie verharmlost den Schwangerschaftsabbruch und leistet ihm dadurch Vorschub.

Wie dünn das Eis ist, auf dem sich der Vatikan bewegt, zeigt sich auch an den Verbündeten, die er jeweils aufstöberte: An der Weltbevölkerungskonferenz von 1974 die Volksrepublik China und an derjenigen von 1994 die Wortführer des islamischen Fundamentalismus – trotz allen Geräuschen eine Randgruppe innerhalb des Islam. Das waren gelinde gesagt nicht gerade die Pioniere einer humanen Weltordnung. Stimmt die Theologie nicht, so muss der Teufel mit dem Beelzebub ausgetrieben werden. Solche Notbehelfe verraten, dass die Ethik, soll sie nicht plötzlich in Absurdität umschlagen, nicht einfach der menschlichen Willkür überlassen werden kann, sondern theologischer Kriterien bedarf. Solche Kriterien kommen aus dem Hören des Wortes Gottes.

Dass es ein Akt der Humanität ist, der Tötung ungeborenen Lebens entgegenzuwirken, ist ebenso un-

bestritten wie der Umstand, dass die evangelische Kirche das nötige Engagement in dieser Frage weitgehend versäumt hat. Der Neuprotestantismus, welcher biblische Inhalte zugunsten des empirischen Wahrheitsbegriffs aufgeben zu müssen glaubte, hatte mit dem Katholizismus eben dies gemeinsam, dass er die Offenbarung von der Vernunft abhängig machte, anstatt sie mit der Vernunft zu durchdringen. Folgerichtig löste sich die Ethik von der Dogmatik und arbeitet heute über weite Strecken mit geistigen Anleihen aus allen möglichen Arsenalen. Der Hochmut gegenüber biblisch-theologischen Inhalten lässt den Schlitten entgleiten – entweder in die Gesetzlichkeit oder in die Beliebigkeit.

Eine theologische Argumentation gegen die Auswüchse der Abtreibung müsste anders vorgehen: Im Hinblick auf die pränatale Diagnostik müsste sie die Hinwendung Jesu zu behinderten Menschen bedenken; im Hinblick auf die Tötung müsste sie beim 6. Gebot ansetzen: «*Du mordest nicht.*» Allein schon die krasse Wortwahl zeigt, dass es Extremsituationen geben kann, die eine Abtreibung zulassen, etwa wenn das Leben der Mutter auf dem Spiel steht. Verschliesst sich die römische Kurie sogar diesem Extremfall, so zieht sie den Verdacht auf sich, keineswegs am Gebot Gottes (geschweige denn an der Dialektik von Gesetz und Evangelium) orientiert zu sein.

Thomas von Aquin hinterliess eine der gewaltigsten Denkleistungen der Kulturgeschichte, und seine Anleihen bei Aristoteles erbrachten viele vordergründige Vorteile: Kultur und Wissenschaft, aber auch Politik und Macht wurden unter dem Dach der Kirche vereint. Jahrhundertelang liess sich die Offenbarung durch die Vernunft domestizieren. Aber der Preis war hoch und ist nun allmählich zu bezahlen: Theologische Inhalte wurden zugunsten menschlicher Spekulationen niedergehalten. Insbesondere wurde der biblische Sündenbegriff ontologisch banalisiert und dann ersatzweise moralistisch hochgeschraubt. Daraus erwuchs eine Spannung, die mittlerweile unnötig viel Kraft fordert. Auch die moderne Ethik mit ihren Anleihen wird sich – noch erheblich rascher als das scholastische Naturrecht – in Sackgassen wiederfinden, aus denen einzig der Weg eines radikalen Neubeginns herausführen dürfte.

Tragfähige Humanität – das 20. Jahrhundert sollte es eigentlich gezeigt haben – ist weder durch die selbstgefällige Autorität einer religiösen Zentrale noch durch die Beliebigkeit des Individualismus zu gewinnen. Sie erschliesst sich aus der Menschlichkeit Jesu Christi und aus dem Hören auf sein Evangelium. Der Abschied von überlebten Positionen würde womöglich einige verschüttete Vorzüge des römischen Katholizismus freilegen. An der Hoffnung, der Ballastabwurf möge doch noch vor dem Jahr 2180 gelingen, ist vorerst trotz gegenläufigen Indizien festzuhalten. ♦